

GEMEINDE SEINIGTWOLMSDORF

LANDKREIS BAUTZEN



2. Änderung Bebauungsplan „Valtenbergblick“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEIL B SATZUNGSENTWURF

Projekt: 1803

Stand: 07.09.2020, *mit redaktionellen Änderungen vom 01.03.2021*

Xxx – Änderungen gegenüber der Fassung vom 07.09.2020

Kommunalplan Ingenieurbüro Ehart Neustadt in Sachsen – Tel. 03596 – 566 0 330
Fax 03596 – 566 0 331

INHALTSVERZEICHNIS

I.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	4
3.	BAUWEISE	5
4.	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	5
5.	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN.....	5
6.	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN.....	5
7.	VERKEHRSFLÄCHEN	6
8.	FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG.....	6
9.	VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	6
10.	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	6
10.1	GRUNDSTÜCKSBEPFLANZUNG (PFLANZGEBOT – OHNE PLANEINTRAG)	6
10.2	ANFORDERUNGEN AN ANPFLANZUNGEN / PFLANZENQUALITÄT	7
11.	REGELUNGEN ZUR WASSERENTSORGUNG	7
12.	<i>PRIATE GRÜNFLÄCHEN</i>	7
II.	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	8
1.	ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN	8
2.	GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE..	9
3.	EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG	9
III	HINWEISE	10
1.	BODENSCHUTZ	10
1.1	ERDAUSHUB	10
1.2	MUTTERBODEN	10
2.	MELDEPFLICHT	10
2.1	BODENBELASTUNGEN	10
2.2	BODENFUNDE	10
2.3	GEOLOGISCHE DATEN	11
3.	VERMESSUNGS- UND GRENZMARKEN	11

ANLAGE
PFLANZLISTE

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
6. Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)
7. Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
8. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts "Wasserhaushaltsgesetz" (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
9. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen, Teil A, des Bebauungsplanes vom 07.09.2020, *mit redaktionellen Änderungen vom 01.03.2021* im Maßstab 1 : 500 werden folgende

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

festgelegt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Art der baulichen Nutzung in der Nutzungsschablone gemäß Planzeichnung, Teil A, bedeuten:

WA = Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung, Teil A) über die

$Z = II$: Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO

Anzahl der Geschosse II, wobei das Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebildet werden kann, festgesetzt.

2.2 GRZ : Grundflächenzahl gem. § 17 Abs.1 BauNVO **0,4**

2.3 GFZ : Geschoßflächenzahl gem. § 17 Abs.1 BauNVO **0,8**

2.4 Höhenfestsetzung

2.4.1 Die maximale Traufhöhe bei II-geschossiger Bebauung beträgt 8,0 m.

2.4.2 Gemessen wird von Oberkante natürliches bzw. festgelegtes Gelände bis zur Schnittlinie Wand / OK Dachhaut.

2.4.3 Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies für gewisse Teile nötig ist und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

3. **BAUWEISE**

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise (o) gemäß Planeinschrieb als Einzelhäuser.

Nur Einzelhäuser zulässig



Höhenlage:

Hauseingänge und die Oberkante des fertigen Fußbodens dürfen höchstens 50 cm über dem natürlichen oder festgelegten Gelände liegen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

Die Höhenlage der geplanten Gebäude ist von der Gemeinde vor Baubeginn an Ort und Stelle festzulegen, damit eine entsprechende Anpassung an das Gelände und ein einwandfreier Anschluss an das Abwassersystem erfolgen können.

4. **ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung, Teil A, durch Baugrenzen bestimmt.

Bei untergeordneten Gebäudeteilen, wie Balkonen, Wintergärten, Hauseingängen, vorspringenden Gestaltungselementen mit einer Tiefe bis zu 1,00 m ist das Überschreiten der Baugrenzen bis zu einer Länge von 1/3 der Gebäudeseite an max. 2 Gebäudeseiten, zulässig.

5. **STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Firstrichtungen der Hauptgebäude werden nicht festgelegt.

6. **FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Anordnung von Garagen im Untergeschoss der Wohngebäude ist unzulässig.

Für Gebäudezuwegungen und Stellflächen ist eine wasserdurchlässige Befestigung vorgeschrieben.

Zulässig sind Pflasterflächen mit unversiegelten Fugen, Rasenpflaster, Schotterrasen und Rasengitterbeläge oder vergleichbare wasserdurchlässige Materialien.

Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten.

7. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen sind nachrichtlich im Planteil A gekennzeichnet.
Die Grundstücksausfahrtsbereiche sind so zu gestalten, dass durch Ausbildung von Sichtdreiecken ein gefahrloses Ausfahren in den öffentlichen Verkehrsraum ermöglicht wird.

8. FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Bereich des Flurstücks 1924/3 befinden sich im Straßen- und in den Gehwegsbereichen Erschließungsleitungen von Gas und Strom mit Hausanschlüssen, die ca. 1 m in die angrenzenden Grundstücke verlegt wurden.

Die Versorgungsleitungen sind, soweit dies wirtschaftlich und technisch möglich ist, im öffentlich-rechtlich gesicherten Raum, in der Regel im Bereich der Straßen, Wege und mit Leitungsrecht gekennzeichneten Grünflächen, zu führen.

9. VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und sonstigen versiegelten Flächen ist über Zisternen zu sammeln und soweit als möglich über Mulden oder andere Versickerungseinrichtungen zu versickern.

Weiterhin wird eine Sammlung des unbelasteten Niederschlagswassers und dessen Nutzung als Brauchwasser empfohlen.

10. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

10.1 GRUNDSTÜCKSBEPFLANZUNG (PFLANZGEBOT – OHNE PLANEINTRAG)

Auf neu ausgewiesenen Baugrundstücken sind pro angefangene 150 m² unbebaute Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Obst- oder Laubbaum und 2 Sträucher gemäß Pflanzliste (Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Vorgärten sind ortstypisch zu gestalten, d. h. Staudenbeete, Wiese, Hofbaum, Obstwiese.

Die Anpflanzung von Nadelgehölzen wird ausgeschlossen.

Die Bepflanzung soll in Gruppen zusammengefasst und an geeigneten Stellen angeordnet werden.

Mit Planzeichen - Erhalt von Bäumen - gekennzeichnete Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, bei Abgang ist Ersatz vorzunehmen.

Zu Entsorgungsleitungen einschließlich deren Zubehör ist ein Pflanzabstand vom mindestens 2,5 m einzuhalten.

10.2 ANFORDERUNGEN AN ANPFLANZUNGEN / PFLANZENQUALITÄT

Alle Pflanzgebote und sonstigen grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Die erstellten Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

Zur Erfüllung aller Pflanzverpflichtungen sind nur einheimische, standortgerechte Laubbäume, Obstbäume und Sträucher gemäß der Anlage Pflanzliste zulässig.

Als Mindestpflanzqualität wird festgesetzt:

- Für hochstämmige Obst- oder Laubbäume ein Stammumfang von 10 – 12 cm, gemessen in einer Höhe von 1,0 m.
- Obstbäume gelten nur dann als „Baum“, wenn sie als Halb- oder Hochstamm auf starkwachsender Unterlage herangezogen wurden. Alle anderen Anzuchtformen werden als „Strauch“ eingestuft.
- Für Sträucher gilt: mindestens 0,60 bis 1,0 m Höhe und 3 bis 4 Triebe.

11. REGELUNGEN ZUR WASSERENTSORGUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

SCHMUTZWASSERENTSORGUNG

Die Ableitung hat im Trennsystem in das Abwassersystem der Gemeinde Steinigtwolmsdorf zu erfolgen.

LAGERUNG WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE

Die Anzeigepflicht für die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) ist im § 53 Abs. 1 SächsWG geregelt und hängt gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) - Sächsische Anlagenverordnung von der Lagermenge ab. Sollte eine anzeigepflichtige Lagerung derartiger Stoffe vorgesehen sein, so ist diese nach § 8 Abs. 1 SächsVAwS mit Anzeigeformblatt bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

12. PRIATE GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In Bereich der privaten Grünflächen sind Grundstückszufahrten bis max. 3 m Breite zulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 2 SächsBO)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN

1.1 Gebäudeform

Es wird für Hauptgebäude ein rechteckiger Grundriss vorgeschrieben.
Winkelhäuser sind zulässig.

1.2 Dachform / Dachneigung

Es sind nur Sattel-, und Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.
Für Nebengebäude mit einer Grundfläche bis 30 m² sind auch Pultdächer zulässig.
Garagen sind auch mit begrünem Flachdach zulässig.
Die Gestaltung aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen. (Anpassungspflicht).

Die zulässige Dachneigung ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone der Planzeichnung, Teil A, festgesetzt, sie ist von 28° bis 50° festgelegt.

1.3 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung hat mit dunklen Materialien in Ziegelform zu erfolgen.
Als Dachaufbauten sind nur Einzelgauben zulässig, die von den Giebeln mindestens 1,5 m entfernt sein müssen.
Sie sind zu verputzen, mit Holz zu verschalen oder zu verblechen, wie das Hauptdach.

Sonnenkollektoren sind zulässig.

Für Dächer von Nebengebäuden mit einer Dachneigung größer 15° ist das Bedachungsmaterial dem des Hauptgebäudes anzugleichen.

1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Gauben einer Hauseinheit und einer Dachfläche sind in gleicher Breite und gleicher Höhe als Satteldach-, Dreiecks-, Schlepp- und Fledermausgauben oder Zwerchgiebel auszuführen.
Die Gesamtlänge darf je Dachseite die Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten.
Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

1.5 Dachüberstand

Die Dachüberstände an der Traufe und am Ortgang dürfen max. 0,50 m betragen.

Ortsgang im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenfläche von Giebelwand und Dach.

Die vorgenannten Höchstmaße der Dachüberstände gelten nicht für Dächer über Loggien, Hauseingängen, Balkone u. ä.

1.6 Äußere Gestaltung / Fassaden

Fassaden sind in einem ruhig wirkenden Außenputz in gedämpften Farbtönen zu versehen.

Sichtmauerwerk und Holzverkleidungen sind zulässig.

Auffallend unruhige Putzstrukturen sowie zueinander kontrastierende Farben sind nicht gestattet.

2. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2.1 Unbebaute Flächen und Vorgärten

Die nicht befestigten Flächen im Allgemeinen Wohngebiet sind als Hausgärten bzw. Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie sind gärtnerisch ortstypisch zu gestalten (Obstwiese, Staudenbeete, Wiese, Hausbaum, u.a.).

Zur Bepflanzung der Gartenflächen über diese Festsetzung hinaus ist eine Auswahl aus der beiliegenden Pflanzliste (Anlage) zu treffen.

Vorgärten dürfen grundsätzlich nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

2.2 Private Stellplätze

Je Wohneinheit sind mindestens 2 Pkw-Stellflächen (Garage und/oder Frestellplatz bzw. Carport) anzulegen.

3. EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG

Grundstückseinfriedungen werden nicht zwingend vorgeschrieben.

Zulässig sind:

Holzzäune durchgängig max. 1,00 m hoch,

Hecken max. 1,00 m hoch,

Maschendrahtzäune, max. 1,0 m hoch hinterpflanzt.

Drahtzäune sind mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen bzw. zu beranken.

Zur Einhaltung der Sichtfelder bei Grundstücksausfahrten ist straßenseitig die Grundstückseinfriedung nicht höher als 0,80 m anzulegen.

Stützmauern sind nicht zulässig.

Sonstige Höhendifferenzen sind hinter den Zäunen als bepflanzte Böschung auszugleichen.

III HINWEISE

1. BODENSCHUTZ

1.1 ERDAUSHUB

Der bei Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub ist soweit als möglich im Plangebiet wieder zu verwenden. Nicht vor Ort wieder verwendbarer Bodenaushub ist nachweislich zu entsorgen.

Der Erdaushub ist getrennt nach Oberboden (Mutterboden) und Unterboden zu lagern.

1.2 MUTTERBODEN

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wiederzuverwenden oder einer landwirtschaftlich / gärtnerisch genutzten Fläche zuzuführen.

Auch für den Mutterboden in Gartenflächen, die für Bauzufahrten / Baulager / Baustelleneinrichtungen u.ä. in Anspruch genommen werden, besteht Sicherungspflicht.

Verdichtungen des Bodens sollten sich auf das mindest mögliche Maß beschränken.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915, Blatt 3, bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

2. MELDEPFLICHT

2.1 BODENBELASTUNGEN

Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind dem zuständigen Umweltamt zu melden.

Sollte im Zuge der Erd- oder sonstigen Arbeiten ein unbekannter Kontaminationsherd (z.B. verdeckte Deponie, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u.a.) berührt oder angeschnitten werden, so sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Umweltschutzbehörde (Umweltamt des Landkreises Bautzen) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.2 BODENFUNDE

Das Landesamt für Archäologie ist unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Planungsbereich zutage treten.

(1) Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Archäo-

logischen Landesamt Sachsen, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

(2) Der Passus unter (1) ist schriftlich im Wortlaut den bei Flächenerschließungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und muss an deren Baustellen vorliegen.

(3) Der Passus unter (1) ist schriftlich im Wortlaut den Einzelbauherren zu übermitteln und muss an deren Baustellen ihrer mit Erdarbeiten beauftragten Firmen vorliegen.

2.3 GEOLOGISCHE DATEN

Gemäß Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) § 15 sind Ergebnisse von Untersuchungen mit geologischem Belang (z. B. Geotechnische / Baugrundgutachten, Versickerungsgutachten) dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben bzw. das Abteufen von Bohrungen anzuzeigen.

3. VERMESSUNGS- UND GRENZMARKEN

Während der Baumaßnahmen dürfen Vermessungs- und Grenzmarken nicht entfernt noch verändert werden.

Sollten Maßnahmen getroffen werden, wodurch genannte Punkte gefährdet sind, ist ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Sicherung und gegebenenfalls der Wiederherstellung der betroffenen Punkte zu beauftragen.

Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, können Veränderungen oder Beschädigungen an oben genannten Punkten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bürgermeister

Anlage - Pflanzliste

PFLANZLISTE

ANLAGE

Artenauswahl gemäß Artenliste Hügel- und Bergland des LRA Bautzen (Herrn Droglavon 29.04.2002, auf Grundlagen von Theodor Schütze und „Merkblatt Naturschutz“ von Fr. Würflein)

Sträucher:

Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Haselnuss	(Corylus avellana),
Weißdorn	(Crataegus laevigata und C. monogyna)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Faulbaum	(Frangula alnus)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Kreuzdorn	(Rhamnus catharticus)
Hundsrose	(Rosa canina)
Brombeere	(Rubus fruticosus)
Öhrchenweide	(Salix aurita)
Korbweide	(Salix viminalis)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Roter Holunder	(Sambucus racemosa)
Schneeball	(Viburnum opulus)

Klein- und mittelkronige Bäume:

Wild-Apfel	(Malus sylvestris)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Wild-Birne	(Pyrus pyraeaster)
Salweide	(Salix caprea)
Vogel-Kirsche	(Prunus avium)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Weißdorn	(Crataegus spec.)
Obstbäume als Hochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume)	

Große Bäume:

Stiel-Eiche	(Quercus robur)
Trauben-Eiche	(Quercus petraea)
Birke	(Betula pendula)
Schwarz-Erle	(Alnus glutinosa)
Bruch-Weide	(Salix fragilis)
Silber-Weide	(Salix alba)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)
Berg-Ahorn	(Acer pseudoplatanus)
Winter-Linde	(Tilia cordata)
Sommer-Linde	(Tilia platyphyllos)
Buche	(Fagus sylvatica)
Flatter-Ulme	(Ulmus laevis)